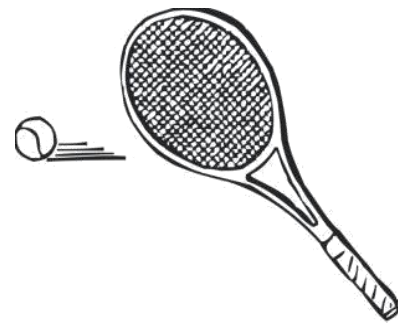


# TENNISCLUB 88 HAMBRÜCKEN e.V.

Vorstand: W. Grub, Odenwaldstr. 25, 76707 Hambrücken, Tel. 07255 1021



## AUFNAHME-ANTRAG

Ich bitte um die Aufnahme als aktives / passives Mitglied in den Tennisclub 88 Hambrücken e.V. und erkenne die Satzung und Beitragsordnung als Mitglied an.

Name : \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_ geb. : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_ PLZ/Ort : \_\_\_\_\_ Tel. : \_\_\_\_\_  
Ehepartner : \_\_\_\_\_ geb. : \_\_\_\_\_  
E-Mail : \_\_\_\_\_  
1.Kind : \_\_\_\_\_ geb. : \_\_\_\_\_  
2.Kind : \_\_\_\_\_ geb. : \_\_\_\_\_

### Mitgliedsbeiträge Tennis

Einzelmitglied einschließlich seiner bis 14 Jahre* alter Kinder	€ 128
Ehepaare einschließlich ihrer bis 14 Jahre* alter Kinder	€ 230
Kinder bis 14 Jahre*	€ 26
Jugendliche von 15-18 Jahre*	€ 77
Schüler, Studenten, Auszubildende (Nachweis erforderlich)	€ 77

### Passive Mitglieder

Für Mitglieder ab 09.03.2018 Darin enthalten ist die Boulemöglichkeit/ -Mitgliedschaft. Der Passivbeitrag für **bisherige Mitglieder** bleibt bei 15,-Euro und beinhaltet die Boulemöglichkeit/ -Mitgliedschaft € 40

### Aktive Mitglieder Boule

Einzelmitglied einschließlich seiner bis 14 Jahre* alter Kinder	€ 40
Ehepaare einschließlich ihrer bis 14 Jahre* alter Kinder	€ 70
Kinder bis 14 Jahre*	€ 0
Jugendliche von 15-18 Jahre*	€ 15
Schüler, Studenten, Auszubildende (Nachweis erforderlich)	€ 15

\* Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Beitragsjahres vollendet ist.

Ich ermächtige den Tennisclub 88 Hambrücken die von mir/meinen Angehörigen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu Lasten meines

Konto Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_ einzuziehen.

Kontoinhaber : \_\_\_\_\_

76707 Hambrücken, \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)  
bei Minderjährigen ges. Vertreter

76707 Hambrücken, \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kontoinhabers,  
falls abweichend vom Antragsteller)

Gemäß von der Mitgliederversammlung beschlossenen gültigen Beitragsordnung.

# BEITRAGSORDNUNG

## § 1 Beiträge/Gebühren

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Außerdem müssen Arbeitsstunden erbracht oder ein Ersatzgeld bezahlt werden.

Die jeweils aktuellen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind dem Aufnahmeantrag zu entnehmen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31.3. des laufenden Jahres fällig. Sie werden grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Zahlungsverzug hat das betreffende Mitglied einen Zinsausgleich in Höhe von 10% des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Spielberechtigt ist nur wer den Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet hat.

## § 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr wird für jedes aktive Mitglied mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr voll-ständig entrichtet ist.

Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft sind die bis zu diesem Zeitpunkt bezahlten Beiträge auf die Aufnahmegebühr anzurechnen.

z.Z. wird keine Aufnahmegebühr erhoben

## § 4 Arbeitsstunden/Ersatzgeld

Jedes volljährige aktive Mitglied ist verpflichtet pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ersatzgeld von 8€ / Std zu entrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden werden vom Vorstand jährlich festgelegt. Arbeitsmehrleistungen eines Familienmitglieds werden innerhalb der Familie angerechnet. Das Ersatzgeld wird mit dem Mitgliedsbeitrag des folgenden Jahres eingezogen.

## § 5 Austritt/Kündigung (§5b der Satzung)

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.